

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 29 (1942)
Heft: 1: Strafe I

Artikel: Der Minderjährige im Schweizerischen Strafgesetzbuch
Autor: Widmer, Paul W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524595>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein berühmt gewordenes Beispiel einer solchen Besprechung erzählt Förster in „Schule und Charakter“.

Der amerikanische Jugendrichter Lindsay erreichte bei einem verwahrlosten Knaben des Geständnis eines hartnäckig geleugneten Betruges auf folgende Weise. Er legte ihm die Hand aufs Haupt und sagte zu ihm: „Ich halte dich nicht für einen schlechten Knaben, obwohl mir deine Betrügereien gründlich missfallen. Wenn du aber diese faule Stelle nicht aus deinem Wesen herauschneidest, so wird kein braver Mann aus dir werden.“ — Der Knabe wollte sprechen, aber Lindsay liess ihn nicht zu Worte kommen, sondern fuhr fort: „Ich weiss, was dich zur Lüge verleitet hat. Du bist erschrocken, als du deine Entdeckung fürchten musstest. Du wolltest auch deinen Eltern den Kummer und die Beschämung ersparen. Ich respektiere diese Gründe, aber du hast

doch nicht recht gehandelt.“ — Da brach der Knabe in Tränen aus, gab alles zu und sagte, es habe ihn selber schrecklich unglücklich gemacht, und er versprach Besserung auf eine Art, die Lindsay Vertrauen einflösste.

Wer in dieser Weise auf die ihm anvertrauten jungen Leute einwirken will, darf freilich aus seinem Unterricht keine Tretmühle des Alltags machen, in der nur Stunden gegeben werden. Er muss vor allem von einem lebendigen Gefühl der Verantwortung für das seelische Wohlergehen seiner Zöglinge erfüllt sein.

(Schluss folgt)

St. Gallen.

August Lehmann.

Der Minderjährige im Schweizerischen Strafgesetzbuch

Einer der Hauptvorzüge des am 1. Januar 1942 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafgesetzbuches besteht darin, dass es eine für das ganze Land einheitliche, fortschrittliche Regelung für die straffälligen Minderjährigen trifft. Dabei unterscheidet das Gesetz drei Gruppen von Minderjährigen, für deren jede es besondere Vorschriften aufstellt:

1. die Kinder: darunter versteht das Gesetz jene Personen, die das sechste, aber noch nicht das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben; es ist beizufügen, dass sich das Strafgesetz — wie das der Natur der Sache entspricht — sich nicht kümmert um Kinder unter sechs Jahren, die irgend eine der vom Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben sollten;

2. die Jugendlichen: das sind im Sinne des Strafgesetzes Personen, die das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben;

3. die Minderjährigen im Alter zwischen 18 und 20 Jahren.

1. Kinder:

Strafen im eigentlichen, engen Sinn des Strafgesetzbuches, d. h. Uebelszufügungen,

angeordnet in einem besondern Verfahren durch die Straforgane des Staates, kommen noch nicht in Frage, wenn ein Kind eine durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohte Handlung begeht. Das Kind vermag sich in der Regel über die Tragweite seines Tuns zu wenig Rechenschaft zu geben; es könnte auch die Intervention staatlicher Straforgane gar nicht richtig begreifen; dort aber, wo wirklich Strafen nötig sind, verfügen Eltern und Schule noch über hinreichenden Einfluss, um selbst das Nötige vorzunehmen.

Wenn sich der Gesetzgeber im Strafgesetzbuche trotzdem um die Kinder kümmert, so deshalb, weil er weiss, dass die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung durch ein Kind in vielen Fällen ein Anzeichen für die Notwendigkeit von Fürsorgemassnahmen sein kann, dies um so mehr, als es sich bei Verfehlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch — und nur um diese geht es hier — doch zumeist um ernste Dinge handelt; denn das Strafgesetzbuch regelt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur Verfehlungen von einer gewissen Schwere, während es die Uebertretungen, also die leichtern Delikte, namentlich

die Verletzung blosser Ordnungsvorschriften, den Kantonen überlassen hat. Daher verlangt das Strafgesetzbuch, dass bei Kindern die zuständige Behörde (die von den einzelnen Kantonen zu bestimmen ist) sich nicht mit der blossen Feststellung des Tatbestandes begnüge, sondern vor allem der Persönlichkeit des jungen Täters ihre volle Aufmerksamkeit zuwende, um so die Feststellung zu ermöglichen, ob und welche Fürsorgemassnahmen angezeigt seien: es sollen, soweit dies für die richtige Beurteilung des Kindes erforderlich ist, Erhebungen über seine Erziehung, seinen Charakter und sein ganzes Milieu durchgeführt und eventuell auch Berichte und Gutachten über seinen körperlichen und geistigen Zustand eingeholt werden. Das Kind kann auch zur Beobachtung in ein Heim oder in eine sonstige Beobachtungsstation eingewiesen werden. Praktisch wird wohl in sehr vielen Fällen der Meinungsäusserung der Lehrerschaft über ein Kind grosse Bedeutung zukommen.

Zeigt es sich nun, dass ein Kind sittlich verwahrlost, verdorben oder gefährdet ist, so hat die zuständige Behörde das Notwendige vorzukehren, um die Erziehung in die rechten Bahnen zu lenken, soweit das möglich ist. In Betracht kommt Uebergabe an eine vertrauenswürdige Familie, die allerdings in der Regel schwer zu finden sein wird, wenn Gewicht darauf gelegt wird, dass sie alle Garantien für eine sorgfältige Erziehung biete, oder dann Einweisung in eine Erziehungsanstalt. Das Kind kann auch der eigenen Familie überlassen bleiben — freilich unter Aufsicht der zuständigen Behörde, die übrigens auch bei Anordnung der andern Massnahmen eine ständige Oberaufsicht über die Erziehung auszuüben hat. Haben die Massnahmen ihren Zweck erreicht, so werden sie aufgehoben. Spätestens aber fallen sie dahin, wenn das zwanzigste Altersjahr erreicht ist. Wichtig ist die Bestimmung, dass die zuständige

Behörde die einmal getroffene Massnahme jederzeit durch eine andere ersetzen kann, sofern sich das als zweckmässig erweist. — Hat die Untersuchung ergeben, dass das Kind geistig defekt ist oder irgendwelche andere Mängel aufweist, die eine Heilbehandlung oder sonstige besondere Massnahmen notwendig machen, dann ordnet die zuständige Behörde wiederum alles Erforderliche an.

Ist eine sittliche Verwahrlosung, Verdorbenheit oder Gefährdung des Kindes nicht gegeben und bedarf es auch sonst keiner besondern Massnahmen, dann wird die zuständige Behörde dem fehlbaren Kinde einen Verweis oder Schularrest erteilen. In geringfügigen Fällen kann sie die Ahndung auch dem Inhaber der elterlichen Gewalt überlassen. Hat dieser bereits zuvor hinreichende Massnahmen getroffen, dann kann die zuständige Behörde ihrerseits von weitem Schritten absehen.

Es ist ohne weiteres ersichtlich, dass die Bestimmungen über Kinder, die sich gegen das Schweizer. Strafgesetzbuch vergangen haben, nichts wesentliches Neues bringen: alles, was sie vorsehen, konnte schon zuvor durch die Vormundschaftsbehörden veranlasst werden. Und doch müssen die fraglichen Vorschriften als wertvoll angesprochen werden insofern, als sie bestimmte Fürsorgepflichten gegenüber sittlich verwahrlosten, verdorbenen oder gefährdeten Kindern klar und eindeutig hervorheben und damit, so hoffen wir, dazu beitragen, dass diese Pflichten gegenüber der Jugend besser erfüllt werden, als dies bisher von Seite einzelner Vormundschaftsbehörden mitunter etwa geschah.

2. Jugendliche:

Während die Vorschriften betreffend die Kinder im Wesentlichen reines Fürsorgerecht darstellen, betreten wir hier das Gebiet des eigentlichen Strafrechtes. Zwar sind auch die Bestimmungen über die Behand-

lung der Jugendlichen noch sehr stark von fürsorgerischen Gesichtspunkten mitbestimmt; ja, das Fürsorgerische dominiert sogar weithin; nichtsdestoweniger tragen die Vorkehrungen, die gegen den fehlbaren Jugendlichen getroffen werden, zugleich den Charakter von sühnenden Strafen an sich und werden daher auch ins Vorstrafenregister aufgenommen. Der Kampf um die Frage, ob nicht auch die Jugendlichen rein fürsorgerisch behandelt werden sollten, hat lange hin und her gewogt: es waren Kreise da, die dem Jugendlichen die Deliktsfähigkeit absprechen und alle Schuld der Erbanlage, der Erziehung und Umgebung zuschreiben wollten, wogegen die Parlamentsmehrheit sich schliesslich doch auf den namentlich auch von den katholischen Mitgliedern eingenommenen Standpunkt festlegte, dass ein Mensch zwischen 14 und 18 Jahren normalerweise hinreichend freien Willen besitze, um sich mit eigener Verantwortung zwischen Gut und Schlecht zu entscheiden und daher auch durch das Ertragen einer Strafe Sühne zu leisten habe, wenn er rechtswidrig gehandelt hat. Der Grundgedanke des Jugendlichen-Strafrechts, der allerdings, wie noch zu zeigen sein wird, nicht in allen Punkten hinreichend konsequent durchgeführt wurde, ist nunmehr der: Der Jugendliche, der eine strafbare Tat begangen hat, soll bestraft werden, aber die Strafe soll vor allem einem Zwecke dienen: der Besserung, gegebenenfalls durch das Mittel der Nacherziehung. Gewiss, der Besserungsgedanke hat nicht etwa nur im Jugendlichen-, sondern auch im Erwachsenenstrafrecht Geltung. Doch steht er im Jugendlichen-Strafrecht viel stärker im Vordergrund: erstens deshalb, weil tatsächlich die Erfahrung immer wieder lehrt, dass, auch wenn der Jugendliche für seine Tat verantwortlich ist, doch sehr stark Umwelteinflüsse, für die in einem gewissen Masse die ganze menschliche Gesellschaft eine Mitschuld trifft, dazu beitragen, ihn auf die

Anklagebank zu bringen; man denke an die ungeheure Verführung, welche die ganze moderne Reklame, dann aber besonders Kino und minderwertiges Schrifttum auf die Seele des Unreifen ausüben; sodann aber kann wirklich in vielen Fällen beim Jugendlichen gerade zufolge seines unfertigen Wesens noch eine Besserung erzielt werden, was beim Erwachsenen unendlich viel problematischer ist.

Allem voran fordert das Strafgesetzbuch hinsichtlich des fehlbaren Jugendlichen eingehende Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Täters. Es gilt hier genau dasselbe, was wir schon über die bezügliche Abklärungspflicht beim Kinde ausgeführt haben.

Folgendes sind sodann die Möglichkeiten, die das Schweizerische Strafgesetzbuch in die Hand des Richters legt, der einen Jugendlichen zu beurteilen hat:

a) Ist der Jugendliche sittlich verwahrlost, verdorben oder gefährdet, so wird ihn der Richter entweder in eine Erziehungsanstalt einweisen oder einer vertrauenswürdigen Familie, die auch die eigene Familie des Jugendlichen sein kann, zur Erziehung übergeben. Wird es, wie hervorgehoben, schon beim Kinde schwer halten, Familien zu finden, welche die nötige Gewähr für eine richtige Nacherziehung bieten, so wird das beim Jugendlichen noch viel schwieriger sein; wohl werden sich Familien zur Aufnahme gefallener Jugendlicher bereit erklären, aber zumeist nicht deshalb, weil sie an ihnen ein edles Werk Christlicher Nächstenliebe ausüben möchten, sondern viel eher, weil sie eine billige Arbeitskraft zu finden hoffen; dass bei solcher Einstellung nicht der richtige Boden für eine viel Liebe und pädagogische Fähigkeiten erfordernde Nacherziehung vorhanden ist, dürfte klar sein. Demnach wird, wenn beim Jugendlichen die obgenannten Voraussetzungen gegeben sind,

in der grossen Mehrzahl der Fälle wohl nur die Anstaltseinweisung in Frage kommen.

Weder bei der Anstalts- noch bei der Familieneinweisung bestimmt der Richter im Urteil die Dauer. Der Jugendliche bleibt so lange eingewiesen, bis die Massnahme ihre Wirkung getan hat, d. h. bis die Nacherziehung soweit gediehen ist, dass angenommen werden darf, er sei in der Lage, sich in der Freiheit richtig zu halten. Immerhin hat die Einweisung in eine Anstalt mindestens ein Jahr zu währen und nimmt ein Ende, wenn das zweiundzwanzigste Jahr zurückgelegt ist. Für den Jugendlichen selbst ist es ausserordentlich wertvoll, wenn er in der Anstalt verbleiben kann, bis er eine Berufslehre absolviert hat, wofür die Erziehungsanstalten zumeist eine mannigfaltige Auswahl bieten. Die Entlassung kann bedingt vorgenommen werden: dem Entlassenen wird eine Probefrist von mindestens einem Jahr gesetzt; während dieser Zeit steht er unter Schutzaufsicht, deren Organe ihn zu überwachen haben, ihm in allen auftauchenden Schwierigkeiten behilflich sind und vor allem Sorge tragen für rechte Arbeit und Unterkunft — zwei Faktoren, von denen es sehr stark abhängen wird, ob der junge Mensch sich zu einem nützlichen Gliede der Gesellschaft entwickeln werde. Bewährt sich der Entlassene, dann gilt er nach Ablauf der Probefrist als endgültig frei; täuscht er hingegen in irgend einer Richtung das in ihn gesetzte Vertrauen in einem wesentlichen Ausmass, so erfolgt Rückversetzung in die Anstalt.

Eine interessante Neuerung besteht darin, dass wenn sich die Anstalts- oder Familienversorgung nicht bewährt, die eine Massnahme jederzeit durch die andere ersetzt werden kann; oder es kann auch, wenn es sich nachträglich als nötig erweist, eine eigentliche Heilbehandlung in einer zweckentsprechenden Anstalt oder ambulant (z. B. bei Epilepsie, bei zu Tage tretenden geistigen Defekten, Schwachsinn usw.)

an die Stelle der angeordneten Versorgung treten. Wir haben eine gleiche Möglichkeit des Massnahmewechsels bereits bei der Behandlung der Kinder festgestellt; dort bedeutete sie nichts wesentlich Neues, weil die Massnahme nicht auf einem gerichtlichen Urteil beruhte. Beim Jugendlichen hingegen macht die Umwandlung der Massnahme eine Abänderung des gerichtlichen Urteils erforderlich, was einen bisher unbekannten Einbruch in die Rechtskraft des Urteils bedeutet und zeigt, wie sehr das fürsorgerische Denken im Jugendstrafrecht gegenüber allen formaljuristischen Erwägungen dominiert.

b) Hat ein Jugendlicher ein Verbrechen (mit der schwersten Strafe, d. h. Zuchthausstrafe bedrohte Handlung) oder ein schweres Vergehen begangen — man denke an einen Mord, an schwere Einbrüche, an Sexualdelikte — oder zeigt sich sonst eine starke Verdorbenheit — etwa bei Burschen, die durch die Grosstadt bereits bis in den Kern hinein angefressen sind und schon mit allen Lastern Bekanntschaft gemacht haben —, so werden die Besserungsmöglichkeiten nach menschlichem Ermessen gering sein. Zudem verlangt das Sühnebedürfnis jedenfalls bei Vorliegen der erstgenannten Eventualität eine Ahndung, die schärfer ist als etwa jene, die in der Unterstellung unter das verhältnismässig milde Normalregime einer Erziehungsanstalt besteht. Trotz alledem konnte sich der Gesetzgeber mit Recht nicht dazu entschliessen, diese Jugendlichen einfach in eine Strafanstalt einzusperren: er gab sich Rechenschaft darüber, dass auch bei schlechter Prognose die Hoffnung nicht so rasch aufgegeben werden darf, solange es sich um einen Jugendlichen, was zumeist heissen will: um einen formungsfähigen Menschen handelt; die Einweisung in eine gewöhnliche Strafanstalt nun aber müsste jede Besserungsaussicht vernichten: denn dort käme der Jugendliche mit noch schlim-

mern Elementen zusammen, und überdies würde das Odium der Strafanstalt zeitlebens auf ihm lasten und den Aufbau einer ehrlichen Existenz ausserordentlich erschweren. So kam der Gesetzgeber dazu, den Richter anzuweisen, in diesen Fällen (bei Verbrechen oder schweren Vergehen immerhin nur dann, wenn die Tat einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart, was freilich zumeist der Fall sein dürfte) den Jugendlichen zwar in einer Erziehungsanstalt unterbringen zu lassen, aber so, dass er dort von den übrigen Zöglingen völlig getrennt gehalten werde; und hinsichtlich Einweisungsdauer dieser Kategorie von Delinquenten schreibt das Gesetz vor, dass sie in der Anstalt zu bleiben haben, bis sie gebessert sind, mindestens aber drei und höchstens zehn Jahre. — Sollte sich nun der Eingewiesene schliesslich doch als unbesserlich erweisen oder bedeutet sein Verhalten eine Gefahr für die Erziehung der übrigen Zöglinge, so kann er, sobald er das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, in eine Strafanstalt versetzt werden, wo er freilich, solange er nicht mündig ist, in der Regel von erwachsenen Sträflingen getrennt gehalten werden soll. — Es ist übrigens hier darauf hinzuweisen, dass diese Möglichkeit der Strafanstaltsversetzung auch hinsichtlich der unter Lit. a erwähnten Gruppe von Erziehungsanstaltszöglingen besteht und ein wertvolles Drohmittel gegenüber Unbotmässigen darstellt.

Die oben dargelegten Bestimmungen über die bedingte Entlassung gelten auch für die unter Lit. b behandelten Jugendlichen.

c) Ist der junge Delinquent nicht nachziehungsbedürftig und hat er auch kein Verbrechen oder schweres Vergehen begangen, das die eben erwähnte mindestens dreijährige Anstaltseinweisung nötig machen würde, so stehen dem Richter als eigentliche Strafen zur Verfügung: Verweis, Busse oder

Einschliessung, wobei Busse und Einschliessung auch verbunden werden können. Busse wird wohl nicht allzu oft in Frage kommen, weil ja der Jugendliche doch zumeist nicht in der Lage sein wird, sie aus eigenem Sack zu bezahlen. Die Einschliessung wird in ihrer Dauer vom Richter festgesetzt; sie ist wenigstens ein Tag und höchstens ein Jahr. Wesentlich ist, dass sie nicht in einem Gebäude vollzogen werden darf, das als Straf- oder Arbeitsanstalt für Erwachsene dient; diese Vorschrift ist diktiert von der sehr berechtigten Sorge, dass das Ehrgefühl des Jugendlichen nicht vernichtet und er auch nicht in seinem ganzen spätern Fortkommen behindert werde durch den Zwangsaufenthalt in einem Hause, das vom Volke einfachhin als „Zuchthaus“ angesprochen wird. Der Jugendliche ist während der Einschliessung angemessen zu beschäftigen. Es dürfte wohl notwendig sein, dass Kantone sich zusammenfinden, um gemeinsam Anstalten zu schaffen, in denen die Einschliessung zu vollziehen ist. Vorläufig ist die Frage, wo die Einschliessung vollziehbar sei, noch vielerorts ein offenes Problem. — Falls der Jugendliche bis dahin keine oder nur geringfügige strafbare Handlungen begangen hatte, und wenn weiterhin zu erwarten ist, dass er sich inskünftig gut halten werde, so kann der Richter für die Einschliessung oder die Busse den bedingten Strafvollzug gewähren; er ordnet in diesem Fall an, dass der Strafvollzug aufgeschoben werde, und auferlegt dem Verurteilten eine Probefrist von sechs Monaten bis zu drei Jahren, während welcher Zeit er normalerweise der Schutzaufsicht unterstellt ist; es können ihm zudem bestimmte Verhaltensvorschriften erteilt werden (z. B. Weisung, einen Beruf zu lernen usw.). Hält sich nun der Jugendliche bis zum Ablauf der Probefrist, so gilt die Strafe als geschenkt, und sie wird auch im Strafregister gelöscht, sodass er als nicht-vorbestraft gilt, während sonst die Löschung

von Vorstrafen im betreffenden Register erst nach zehnjährigem Wohlverhalten erreicht werden kann. Begeht er hingegen eine neue Straftat, so ist die bedingt ausgesprochene Strafe zu vollziehen; das gleiche tritt ein, wenn er trotz förmlicher Mahnung den erteilten Weisungen zuwider handelt oder sonstwie das in ihn gesetzte Vertrauen täuscht. — In der Praxis hat man bereits bisher mit dem bedingten Strafvollzug bei Jugendlichen und Erwachsenen die besten Erfahrungen gemacht: ein verhältnismässig kleiner Teil der mit ihm Bedachten wurde rückfällig, die übrigen zogen sich aus der Verurteilung und aus der mit ihr zum Bewusstsein gekommenen Gefahr, in der sie schwebten, eine ernste Lehre für ihr ganzes Leben.

d) Empfindet der Richter Schwierigkeiten, zu entscheiden, welche der vorerwähnten Massnahmen oder Strafen gegenüber dem jugendlichen Rechtsbrecher anzuwenden seien, so gestattet ihm das Strafgesetzbuch den Entscheid aufzuschieben. Er stellt in diesem Fall den Jugendlichen unter Schutzaufsicht und auferlegt ihm eine Probezeit von sechs Monaten bis zu einem Jahr. Bewährt sich der Jugendliche während dieser Zeit, so ist die ganze Sache damit erledigt. Andernfalls hat der Richter, der nun durch das Verhalten des Jugendlichen während der Probezeit weitere Aufklärung erhalten hat, eine der besprochenen Strafen oder Massnahmen zu verhängen. — Es handelt sich hier um eine von Amerika her übernommene Einrichtung, die den bisherigen Strafrechten völlig fremd war. Wir möchten bezweifeln, ob sie dem Ernst des Strafrechts genügend Rechnung trage; hier ist der Punkt, wo der Gesetzgeber nach unserm Empfinden allzu stark ins rein Fürsorgerische abgeglitten ist; es dürfte auch vom pädagogischen Standpunkt aus als unzweckmässig erscheinen, auf eine Tat, die von einer strafrechtlich verant-

wortlichen Persönlichkeit begangen wurde, nicht mit einer Verurteilung zu antworten — und zwar nur deshalb nicht, weil man sich nicht leicht klar werden kann, welche Strafe bzw. Massnahme am besten zur Anwendung gebracht würde! Es ist wohl anzunehmen, dass in der Praxis der Richter sehr wenig von der ihm hier eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen werde.

3. Minderjährige im Alter zwischen 18 und 20 Jahren.

Hier findet das Erwachsenen-Strafrecht in vollem Umfang Anwendung mit zwei einzigen Einschränkungen: einerseits gilt das Alter als Strafmilderungsgrund, andererseits ist der Verurteilte im Strafvollzug in der Regel von mündigen Gefangenen getrennt zu halten.

Die Behördenorganisation, die Kompetenzenverteilung und die Regelung des ganzen Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens gegen Jugendliche überlässt das Strafgesetzbuch den Kantonen, die hier im Wesentlichen durchaus freie Hand haben. Es ist sehr wünschbar, wenn auch nicht zwingende eidgenössische Vorschrift, dass sie die Jugendgerichtsbarkeit besonders Jugendgerichten übertragen, weil hier sehr oft eine ganz andere, viel mehr fürsorglich eingestellte Denkweise erforderlich ist als bei der Beurteilung Erwachsener.

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass das Strafgesetzbuch ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, dass die zuständigen Behörden für die Versorgung und Beaufsichtigung von Kindern und straffällig gewordenen Jugendlichen die Mitwirkung von entsprechenden Vereinen in Anspruch nehmen. Es ist denn auch sicher sehr wertvoll, wenn in den einzelnen Gemeinden draussen die schwierige und zeitraubende Arbeit der Schutzaufsichtsbeamten unterstützt und gefördert werden kann durch gut geschulte Kräfte aus solchen Vereinigun-

gen. Gerade für die Lehrerschaft dürfte sich hier ein zwar nicht müheloses, aber um so dankbareres Arbeitsfeld eröffnen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass das Schweizerische Strafgesetzbuch ein Jugendstrafrecht geschaffen hat, über das wir uns aufrichtig freuen wollen: es verbindet im Wesentlichen Straf- und Fürsorgecharak-

ter in sehr glücklicher Weise; es ermöglicht zufolge einer ausserordentlichen Geschmeidigkeit, allen konkreten Bedürfnissen Rechnung zu tragen, und wird so zweifellos immer mehr zu einem Instrument werden, das hilft, Gefallene wieder aufzurichten und vor weiterem Fall zu bewahren.

Luzern.

Dr. Paul W. Widmer.

Das Jugendstrafverfahren nach dem zürcherischen Recht

1. Jugendstrafrecht und Jugendstrafverfahren.

Alle Rechtsverwirklichung hängt letzten Endes von der Art der prozessualen Rechtsdurchsetzung ab. So ist denn auch der Strafprozess, der sich zwischen das (materielle) Strafrecht und den Vollzug einschiebt, das entscheidende Durchgangsstadium zur Auswirkung der Strafnormen: in ihm setzt der Staat seinen Strafanspruch durch, indem er durch die Untersuchung die genaue, volle, materielle Wahrheit erforschen und in Verfahren und Urteil die der objektiven Rechtsverletzung und der subjektiven Schuld gemässe Strafe ausfällen lässt.

Die Strafe ist heute, rein juristisch betrachtet, grundsätzlich Ersatz für den undurchführbaren Vollstreckungszwang; (undurchführbar deshalb, weil die Unrechtstat ja bereits in der Vergangenheit liegt, also nicht mehr verhindert werden kann!); daneben ist ihr zwar noch immer etwas von der Sühnefunktion eigen, namentlich aber der Abschreckungs- und der Erziehungsgedanke. Diese Strafe mit diesem weitgespannten Sinn soll im Urteil ausgesprochen werden, und darum ist auch das Verfahren ganz durch diesen Zweck gekennzeichnet. Nun hat aber die Strafe im Jugendstrafrecht ihre Sühnefunktion sozusagen restlos verloren, und ihr ganzer Zweck richtet sich auf Erziehung, Besserung, Heilung. Folglich eignet sich auch das ordentliche Verfahren nicht zur Behandlung Jugend-

licher, und die modernen Prozessrechte stellen dafür besondere Vorschriften, also ein Sonderverfahren auf. Das war jedoch keineswegs immer und seit jeher der Fall. Vielmehr ist es in dieser Form eine Errungenschaft der neuern Zeit, die erst die Folgerungen restlos gezogen hat. Darum versteht man es auch, weshalb das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) selber einige grundsätzliche Verfahrensbestimmungen über Zuständigkeit und Untersuchung usw. festlegt. Einen Eingriff in die von den Kantonen mit gutem Grund eifersüchtig gehütete Rechtssetzungsbefugnis im Bereich des Prozessrechts stellt das deshalb nicht dar, weil man dem Bund das Recht zusprechen muss, auch das Verfahren wenigstens soweit zu regeln, als damit die unbedingte und gleichmässige Anwendung seines materiellen Rechts steht und fällt. Weitergehende Eingriffe im Entwurf zum STGB sind dagegen seinerzeit in den Beratungen durch den Ständerat gestrichen worden. Die endgültig ins STGB aufgenommenen Verfahrensbestimmungen aber sind mit den übrigen (rein materiellen) Normen so eng verflochten, dass sie nur mit diesen selber sinnvoll betrachtet werden können.

Hier wollen wir vielmehr einen ganz kurzen Gang durch die Regelung eines kantonalen Jugendstrafverfahrens antreten, das ganz im Hinblick auf die Anwendung des neuen einheitlichen Jugendstrafrechts aufgebaut wurde. Wir werden dabei weniger auf das juristisch In-